

Bundesarbeitsgericht
Zehnter Senat

Urteil vom 24. Januar 2024
- 10 AZR 36/23 -
ECLI:DE:BAG:2024:240124.U.10AZR36.23.0

I. Arbeitsgericht Dortmund

Urteil vom 23. März 2022
- 7 Ca 3027/21 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Urteil vom 10. November 2022
- 5 Sa 415/22 -

Entscheidungsstichworte:

Urlaubsgeld - Gesamtzusage - Schriftformgebot bei Nebenabrede - ablösende Betriebsvereinbarung - tarifvertraglicher Regelungsvorrang - Umdeutung

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 10 AZR 33/23 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZR 36/23
5 Sa 415/22
Landesarbeitsgericht
Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
24. Januar 2024

URTEIL

Jatz, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 2024 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Reinfelder, den Richter am Bundesarbeitsgericht Pessinger, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Nowak sowie die ehrenamtlichen Richter Menke und Satl für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. November 2022 - 5 Sa 415/22 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet 1
(§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

W. Reinfelder

Pessinger

Nowak

R. Menke

Satl